

Nutztierschutzrecht: Novellierungs- und Änderungsbedarf

A. HAUSLEITNER

In den letzten Jahren ist der Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren für die breite Öffentlichkeit immer wichtiger geworden. In vielen Pressemeldungen, insbesondere bei den Bemühungen um ein Bundestierschutzgesetz, wird den Verantwortlichen der Vorwurf gemacht, es finde in diesem Bereich nicht die gebotene Weiterentwicklung statt. Tatsächlich hat in Österreich in den letzten 10 Jahren eine intensive und andauernde Auseinandersetzung mit dieser wichtigen Materie stattgefunden. Dadurch ist es zu zahlreichen Änderungen und Verbesserungen gekommen. Dieser Prozess ist bei weitem nicht abgeschlossen, im Gegenteil: immer mehr Organisationen bringen sich ein und sorgen für das anhaltende Interesse weiter Bevölkerungskreise.

Einwicklungen der letzten 10 Jahre

Art 15a B-VG-Vereinbarung

Primär als Antwort auf die immer wieder gestellte Forderung nach einem Bundestierschutzgesetz haben die Bundesländer 1993 eine gemeinsame Vereinbarung zum Schutz von Nutztieren auf der Grundlage des Art 15a B-VG abgeschlossen. Derartige, von der österreichischen Verfassung ausdrücklich vorgesehene Konstruktionen sind in besonderer Weise dafür geeignet, in komplizierten und politisch heiklen Angelegenheiten als Instrumentarium zur Bewältigung von Staatsaufgaben des Bundes und der Länder eingesetzt zu werden.

Neue Tierschutznormen in allen Bundesländern

In der Folge haben alle Bundesländer diese Vereinbarung umgesetzt und sich dabei weitgehend an die vorgegebenen Mindeststandards gehalten. Während einige Länder die Vereinbarung nahezu

wortwörtlich übernommen haben, ist es aber vor allem bei den Überschreitungen der einzelnen Regelungen in einigen Ländern zum Verlassen der vorgezeichneten Struktur gekommen, so dass das Vorhaben, bei dieser Gelegenheit einen hohen Harmonisierungsgrad zu erreichen, nicht erreicht werden konnte.

Übernahme von EU-Recht

Mit dem EU-Beitritt Österreichs ist es zu einer weiteren und stärkeren inhaltlichen Determinante des geltenden diesbezüglichen Rechtsbestandes gekommen. Noch schwerwiegender wirkt sich für die Praxis aber aus, dass in den entsprechenden Richtlinien auch die Verpflichtung zur Kontrolle der Betriebe enthalten ist. War man in einigen Ländern lange Zeit der Meinung, verschärfte Nutztierschutzbestimmungen müssen nicht zwangsläufig unmittelbare Auswirkungen bei den Normunterworfenen entfalten, weil ja nicht kontrolliert werden muss, so ist diese ohnehin fragwürdige Position spätestens seit dem EU-Beitritt nicht mehr zu halten.

Verpflichtung zur Kontrolle der Betriebe

Mit den verpflichtenden Kontrollen, die auch im Rahmen anderer Kontrollen durchgeführt werden können, wird jährlich ein statistisch repräsentativer Teil der verschiedenen Haltungssysteme eines jeden Mitgliedsstaats erfasst. Die Mitgliedsstaaten unterrichten die Kommission alle zwei Jahre über die Ergebnisse der Kontrollen, wobei auch die Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betriebe in ihrem Gebiet anzugeben ist. Darüber hinaus können sogar Veterinärsachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten Kontrollen vor Ort durchführen. Auch von dieser Möglichkeit hat die Kommission bereits Gebrauch gemacht.

Das dabei erzielte Ergebnis war für Österreich so schlecht, dass sogar ein Vertragsverletzungsverfahren in Aussicht gestellt wurde. Ganz besonders ungünstig aufgefallen ist dabei, dass die Kontrollorgane das Fehlen einer diesbezüglichen Erfahrung und Praxis nicht verbergen konnten.

Rechtsakte der EU

Die EU bedient sich zur Durchsetzung der vorgegebenen Mindestbedingungen unterschiedlicher Rechtsakte:

- **Verordnung:** es handelt sich um eine generelle Norm, die für jedermann verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt. Beispiel: Bio-Tierhalterverordnung.
- **Richtlinie:** mit Richtlinien, die grundsätzlich erst nach ihrer innerstaatlichen Umsetzung, die verpflichtend zu erfolgen hat, Rechtswirkungen beim Normunterworfenen zu entfalten vermögen, werden Regelungsziele für die Mitgliedsstaaten verbindlich vorgegeben. Beispiele: RL über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, RL über Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung, RL über Mindestanforderungen zum Schutz von Kälbern, RL über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.
- **Entscheidung:** sind an einen oder mehrere bestimmte Adressaten (Staaten und Personen) gerichtete Normen, die für diese unmittelbar verbindlich sind. Sie können sowohl vom Rat wie auch von der Kommission erlassen werden. Beispiele: Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, Entscheidung der Kommission zur Änderung des Anhangs der RL über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.

Autor: Dr. Anton HAUSLEITNER, BAL Gumpenstein, Abteilung Stallklimotechnik und Tierschutz, A-8952 IRDNING

Umsetzungsverpflichtung von EU-Richtlinien

Für den überwiegenden Teil der Bestimmungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere werden also Richtlinien erlassen. In aller Regel enthalten die Richtlinien bereits den letztmöglichen Umsetzungszeitpunkt (im Beispiel der RL zur Änderung der RL über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen ist das der 1. Januar 2003) und die maximal möglichen Übergangsfristen für bestehende Einheiten.

Bisher sind erst in einem Bundesland alle RL umgesetzt worden. In allen anderen Ländern ist man aber bemüht, die vorgegebene Frist einzuhalten; eine entsprechend intensive Auseinandersetzung der zuständigen Organe mit diesem Themenkomplex findet daher derzeit statt.

Nutztierschutzarbeitsgruppe

Seit rund drei Jahren arbeitet auch die interdisziplinär zusammengesetzte Nutztierschutzarbeitsgruppe mit Sitz in Gumpenstein sehr konsequent an der Verbesserung, Harmonisierung und Weiterentwicklung der geltenden Nutztierschutzbestimmungen. Ein Dokument mit Änderungsvorschlägen für die anstehenden Novellierungen und Empfehlungen für die praktische Auslegung und Anwendung von Begriffen und Sachverhalten, als Arbeitspapier für Beratung, Vollzug und Legistik konzipiert, konnte Ende vorigen Jahres fertiggestellt und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an die zuständigen Stellen der Länder übermittelt werden.

Information der Landwirte

Neu ist auch, dass vor allem in den vergangenen beiden Jahren in allen Ländern mit Informationskampagnen die geltenden Bestimmungen und die daraus resultierenden Konsequenzen den betroffenen Tierhaltern näher gebracht wurden. Neben den Landwirtschaftskammern haben Präko und AMA ebenfalls wichtige Impulse gesetzt.

Aktivitäten der Tierschutzorganisationen

Viele unterschiedliche Aktivitäten hat es natürlich auch bei den Tierschutzorganisationen gegeben. Bei der Wahl der Mittel zur Erreichung der gesteckten

Ziele wird das Konfliktpotential evident, reicht die Palette von Information und Dokumentation bis zu aktionistischen Veranstaltungen und in Extremfällen sogar bis zur Beschädigung und Zerstörung von Einrichtungen und ganzen Stallgebäuden.

Forderung eines Bundestierschutzgesetzes

Neben einschneidenden Verschärfungen der geltenden Bestimmungen wird seit Jahren ein Bundestierschutzgesetz gefordert. Mit dem Votum des Tierschutzvolksbegehrens hat dieses Begehren eine eindrucksvolle Bestätigung erfahren. Ganz so einfach, wie das auf den ersten Blick erscheinen mag, ist die Verabschiedung eines Bundestierschutzgesetzes dann doch nicht, bedarf es dafür bekanntlich ja einer Kompetenzänderung in der Bundesverfassung. Diese wird und kann unbeschadet der verfassungsrechtlichen Erfordernisse nur erfolgen, wenn es zuerst auf politischer und beamteter Ebene zu einer grundsätzlichen Einigung kommt. Für ein derartiges Grundsatzübereinkommen ist es aber erforderlich, dass es im Bund-Länderverhältnis keine größeren offenen und strittigen Fragen gibt. Davon ist man aber derzeit weit entfernt.

So sinnvoll bundeseinheitliche Normen in verschiedenen Rechtsbereichen auch sein mögen, nach den bisherigen Entwicklungen und dem derzeitigen Stand der Verhandlungen ist nicht anzunehmen, dass kasuistische Lösungen kurzfristig realisierbar sind. Kompetenzänderungen können nur im Zuge der beabsichtigten Bundesstaatsreform mit der dafür notwendigen Verfassungsnovelle verwirklicht werden. Die in der Öffentlichkeit immer wieder kolportierte Ansicht, die Vereinheitlichung des Tierschutzes in Österreich scheitere lediglich am Widerstand derer, die Bauern und Jäger nicht vergrämen wollen, ist eine stark verkürzte und in dieser Einfachheit auch unrichtige Umschreibung eines äußerst vielschichtigen verfassungspolitischen Themenkomplexes.

Novellierungsbedarf

Die beiden Bereiche Novellierungs- und Änderungsbedarf sind nicht immer klar voneinander zu trennen. Es wird daher

erst gar nicht der Versuch unternommen, diese exakte Trennung zwanghaft vorzunehmen und theoretisch zu unterlegen. Bei den nachfolgenden Beispielen besteht keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, ein derartiger Versuch müsste bei dieser überblicksartigen Behandlung des Themas zwangsläufig schief gehen. Vielmehr soll anhand der aufgezeigten Fälle exemplarisch auf die dahinter stehende Problematik hingewiesen werden.

Novellierungsbedarf ergibt sich verpflichtend streng genommen nur dann, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht, oder ein verwaltungs- oder verfassungsrechtlicher Mangel behoben werden muss. Letzterer könnte ja den Bestand einer Norm insgesamt gefährden bzw. bereits vorgenommene Vollzugsakte wieder hinfällig machen.

Eine derartige „gesetzliche“ Verpflichtung ist sicherlich im Umsetzungserfordernis von EU-RL zu sehen. Kommt nämlich ein Mitgliedsstaat trotz Ermahnung seiner Umsetzungspflicht nicht nach, kann Klage beim EuGH erhoben werden (Vertragsverletzungsverfahren). Ein säumiges Bundesland befindet sich derzeit in einem solchen Verfahren; ein Beleg dafür, dass die EU die vorhandenen Instrumente, die bis zum Schadenersatz aufgrund nicht ordnungsgemäß umgesetzter Richtlinien reichen, auch zum Einsatz bringt.

Beispiele

Selbstverständlich sind von diesem Umsetzungserfordernis alle bereits angeführten Richtlinien betroffen. Stellvertretend werden in diesem Beitrag die aktuellen und jüngeren diesbezüglichen Regelwerke angeführt:

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Die diesbezüglichen RL sind so aufgebaut, dass im allgemeinen Teil die Rechtsgrundlagen und die in „Erwägung stehenden Gründe“ angeführt werden. Insgesamt 11 Artikel dieser während der österreichischen EU-Präsidentschaft verabschiedeten RL enthalten Definitionen, inhaltliche Vorgaben, Dokumentationspflichten, Berichtspflichten, Kontrollvorgaben, Verpflichtung zum Entwurf entsprechender Maßnahmen, die Umsetzungsfrist sowie den Hinweis,

dass die Mitgliedsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet strengere Vorschriften zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere beibehalten und anwenden als in der RL festgelegt. Soweit es die inhaltlichen Vorgaben betrifft, so handelt es sich durchwegs viel mehr um sehr weich formulierte Zielvorgaben als um konkrete Sollensanordnungen.

So lautet etwa Artikel 3: „Die Mitgliedsstaaten treffen Vorkehrungen dahin gehend, dass der Eigentümer oder Halter alle geeigneten Maßnahmen trifft, um das Wohlergehen seiner Tiere zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Der Anhang zur RL enthält die Konkretisierung des allgemeinen Teiles. Er ist in folgende Bereiche gegliedert: Personal, Kontrollen, Aufzeichnungen, Bewegungsfreiheit, Gebäude und Unterkünfte, nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere, automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe, Eingriffe und Zuchtmethoden. Zu all diesen Punkten sind die Ausführungen extrem sparsam gehalten und ebenfalls sehr allgemein abgefasst.

Zur Bewegungsfreiheit heißt es insgesamt: „Die der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechte Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.“

In der Richtlinie werden Mindestbedingungen für den Schutz aller landwirtschaftlichen Nutztiere festgelegt. Im konkreten Fall gestaltet sich die vollständige Umsetzung dieser sehr allgemein, teilweise sogar schwammig gestalteten Vorgaben deshalb sehr schwierig, weil mit dieser Unbestimmtheit alle Eventualitäten für die Tiere bestmöglich gelöst werden müssen. Will man nun nicht den vorgegebenen Text bei allen in Fra-

ge kommenden Tieren und unterschiedlichen RL 1 : 1 übernehmen, setzt man sich sofort dem Vorwurf aus, die RL sei nicht vollständig umgesetzt worden. Wählt man hingegen diesen Weg, lässt sich abgesehen von der Problematik der zu umfangreichen Regelwerke ganz konkret für die Tiere selbst nur sehr wenig gewinnen.

Es bleibt den zuständigen innerstaatlichen Organen die intensive fachliche Auseinandersetzung und juristische Umsetzung zur vollständigen Übernahme der Vorgaben in einer praktikablen und vollziehbaren Form daher nicht erspart.

Richtlinie 2001/93/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

In dieser RL wird bei den „in Erwägung stehenden Gründen“ auf die vorhin besprochene Problematik reagiert, indem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, hinsichtlich der baulichen Anforderungen an die Unterbringung, der Isolierung, der Heiz- und Lüftungsbedingungen, sowie der Kontrolle der Viehbestände die entsprechenden Bestimmungen der RL 98/58/EG im Anhang der RL 91/630/EWG zu behandeln, wenn genauere Vorschriften erforderlich sind.

Auch die RL zur Änderung der Schweinehaltungsrichtlinie enthält im ersten Teil die Gründe für die beabsichtigten Änderungen und eine allgemeine Beschreibung der angesprochenen Fachbereiche. Dementsprechend sind die Ausführungen auch allgemein gehalten, wie z.B.: „Werden Schweine in Gruppen gehalten, so sollten geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, um ihr Wohlergehen zu verbessern.“

Verschiedentlich kommt es aber bereits im ersten Teil zu einer konkreten Festlegung. So wird unter Punkt 5 festgestellt, dass aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses Ferkel frühestens im Alter von 28 Tagen abgesetzt werden dürfen, es sei denn ihre Gesundheit oder die des Muttertieres wären andernfalls gefährdet, oder Vorteile für die Gesundheit der Saugferkel würden ein früheres Absetzen rechtfertigen.

Alle Bestimmungen des Anhanges, Kapitel I mit allgemeinen Bedingungen und Kapitel II mit besonderen Bestimmungen für verschiedene Schweinekategorien müssen entweder in der vorgegebenen Textierung oder mit eigenen Begrifflichkeiten, in allen Fällen aber inhaltlich vollständig umgesetzt werden. Dazu gehören unter anderem:

- Ein Geräuschpegel in Stallungen von maximal 85 dBA, bei Vermeidung „plötzlichen Lärms.“
- Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden.
- Schweineställe müssen so gebaut sein, dass die Tiere andere Schweine sehen können.
- Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.
- Alle mehr als zwei Wochen alten Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben.
- Verkleinerung der Eckzähne durch Abschleifen und Abkneifen nur bei nicht mehr als sieben Tage alten Ferkeln.
- Kupieren eines Teils des Schwanzes nur bei nicht mehr als sieben Tage alten Ferkeln.
- Kastration männlicher Schweine nur bei nicht mehr als sieben Tage alten Ferkeln.
- Bei Sauen und Jungsauen sind Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in Gruppen auf ein Minimum zu beschränken.
- In der Woche vor dem Abferkeln muss Sauen und Jungsauen in ausreichender Menge geeignete Nестeinstreu zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebes nicht technisch unmöglich ist.
- Sauen und Jungsauen müssen ab der 5. Woche nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden.
- Ein angemessener Teil der Buchtenfläche für Saugferkel ist als Ruhebe-

reich vorzusehen, so dass sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können. Er muss befestigt oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Einige Bestimmungen versprechen mehr, als sie tatsächlich hergeben. Wenn etwa Stroh in der Abferkelbucht nur dort gefordert wird, wo das Gülle-System nicht beeinträchtigt wird, dann kann mit dieser Schutzbehauptung in nahezu jedem Fall die Forderung unterlaufen werden.

Verwaltungs- oder verfassungsrechtliche Schiefelage

Ganz allgemein muss man festhalten, dass viele zu vollziehende Rechtsnormen selten so klar gefasst sind, dass sie „gebrauchsfertig“ wären. Damit die rechts-erzeugenden Organe in der sozialen Wirklichkeit bestimmte Wirkungen erzielen können, verwenden sie Begriffe und Rechtstechniken, dass unter Zugrundelegung der üblichen juristischen Interpretationstechniken ein bestimmtes Verhalten der Rechtsunterworfenen sowie ein bestimmtes Vollzugsverhalten voraussehbar zu erwarten ist.

Wenn aber eine Rechtsnorm so unbestimmt ist, dass ein Verwaltungshandeln weder vorherseh- noch berechenbar ist, dann können die Normadressaten gar nicht erkennen oder einschätzen, wann überhaupt eine Verwaltungsübertretung vorliegt. Aus diesem Grund mangelt es auch am für eine Verwaltungsübertretung erforderlichen Unrechtsbewusstsein. Wenn dann noch dazu kommt, dass die Einhaltung der Bestimmung zu gewissen Zeiten gar nicht möglich ist oder nur mit aufwändigen Verfahren, Techniken und Gerätschaften von wenigen Spezialisten in Form teurer Gutachten beurteilt werden kann, dann handelt es sich zweifellos um eine zu korrigierende Schiefelage.

Ein derartiges Beispiel ist etwa die in der Art 15a B-VG enthaltene Bestimmung: „Die thermoneutrale Zone von Tieren darf nicht über- oder unterschritten werden.“ Ähnlich problematisch auch: „Die Ammoniakkonzentration darf 10 ppm nicht überschreiten“, bzw. „Im Aufenthaltsbereich der Tiere darf die Luftströmung maximal 0,2 m/sec betragen.“

Die thermoneutrale Zone ist die Bandbreite der Lufttemperatur im Tierbereich, innerhalb der die Tiere ihre Gesamtwärmeproduktion und damit auch ihre Leistung konstant halten. Sie hängt vor allem ab von der Tierart, dem Alter, dem Gesundheitszustand, der Futterenergieaufnahme, der Wärmedämmung des Bodens, der Luftgeschwindigkeit, den tageszeitlichen Schwankungen und der Anpassungsmöglichkeit durch artgemäßes Verhalten. Von diesen angeführten, sich gegenseitig ständig beeinträchtigenden Einflussgrößen nimmt die Tiergesundheit sicherlich eine Art Schlüsselrolle ein, weil sich die Untergrenze der thermoneutralen Zone bei einem kranken Tier um zehn Grad und mehr nach oben verschieben kann.

Für die exakte Angabe der Ober- und Untergrenze in konkreten Fällen müsste demnach ein Veterinär alle Tiere untersuchen und das Ergebnis an den Stallklimaexperten weiter geben. Selbst wenn alle Tiere für gesund befunden werden, könnte dieses Ergebnis wenige Stunden später bereits überholt sein, und das Spiel müsste wieder von vorne beginnen.

Paradoxaerweise werden gerade die als „besonders tierfreundlich“ ausgewiesenen Systeme, wie etwa die Außenklima-Laufställe für Milchvieh oder die Kistenhaltung von Schweinen, mit der zitierten Bestimmung viel schwerer in Einklang zu bringen sein als die etablierten technisierten Haltungsverfahren.

Bereitet die Einhaltung oder die Kontrolle der Einhaltung der thermoneutralen Zone im Winter ohnehin hinreichend Probleme, so wird es im Sommer noch schlimmer. Dies deshalb, weil die Überschreitung bei hohen Außentemperaturen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gar nicht zu verhindern ist. So trägt diese Obergrenze bei in Tiefstroh gehaltenen Mastschweinen oder säugenden Sauen nur rund 22 bis 24 ° Celsius. Da die Tiere aufgrund ihres gesteigerten Stoffwechsels große Wärmemengen frei setzen, muss es unter sommerlichen Gegebenheiten unweigerlich zur Überschreitung kommen.

Beseitigung von Fehlern

Zwei Beispiele, die sich nach unkritischer und direkter Übernahme der Mindestbedingungen der Art 15a B-VG-Ver-

einbarung derzeit noch in einigen Verordnungen finden: „Eine Alarmanlage und ein geeignetes Ersatzsystem (der Lüftungsanlage) sind vorzusehen“, sowie: „Lufteintrittsöffnungen müssen im Ausmaß von 0,35 m² Fenster- und Türöffnungen pro Großvieheinheit vorhanden sein.“ In beiden Fällen wurden die unterschiedlichen Anforderungen an natürliche und mechanische Lüftungssysteme negiert. Ohne Korrektur würde das bedeuten, dass eine natürliche Lüftung (etwa Trauf-First) zusätzlich mit einer Alarmanlage und mit einem Notlüftungssystem (wie könnte dieses aussehen?) ausgestattet werden müsste bzw., dass die Zuluftöffnungen mechanischer Anlagen mehrere m² betragen müssten. Weder für die Menschen noch für die Tiere ließe sich daraus ein Vorteil ableiten, ganz im Gegenteil, die Bestimmungen sind sogar tierschutzrechtlich kontraproduktiv.

Änderungsbedarf

Unbeschadet der bisherigen Ausführungen kann eine Änderung aus verschiedensten Gründen angebracht sein. Das Schwergewicht nehmen aber sicherlich die fachlichen Überlegungen und das Bestreben zur Verbesserung des Harmonisierungsgrades im gesamten Bundesgebiet ein.

Verbesserung der Grundhaltung gegenüber Tieren

Ausgehend vom belegbaren gesellschaftlichen Wertewandel und der steigenden Bedeutung des Themas in der EU, wie auch der zunehmenden Bereitschaft vieler Menschen, sich zu engagieren, sollte zumindest in der Präambel aller Tierschutzgesetze auf die besondere Verantwortung des Menschen für die Tiere hingewiesen werden. Ein diesbezügliches Beispiel sieht so aus:

„Dieses Gesetz hat zum Ziel, auf Grund der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als leidensfähiges Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Vorschriften zu schützen.“

Wenn dieser Bestimmung streng genommen auch nur deklaratorischer Charakter zukommt, weil es am Substrat fehlt, so ist sie dennoch geeignet, die Weiterentwicklung dieses ethisch-moralischen Kulturfortschrittes zu fördern.

Ausdehnung des Kreises der Normunterworfenen

Derzeit sind nur die Tierhalter selbst angehalten, die entsprechenden Mindeststandards einzuhalten. Die Planer, Anbieter und Vertreiber von Stalleinrichtungen haben hingegen im Falle der Missachtung der tierschutzrechtlichen Vorgaben mit keiner Sanktion zu rechnen. Das ist vielfach auch der Grund dafür, dass insbesondere im Bereich der Schweinehaltung tierschutzrechtlich nicht zulässige Produkte auf Messen ausgestellt und an die Landwirte verkauft werden. Die Aufnahme dieser Berufsgruppen in den Kreis der Normadressaten erscheint höchst angebracht.

Erhöhung der Rechtssicherheit

In direktem Zusammenhang mit den vorhergehenden Ausführungen steht auch, dass in verschiedenen europäischen Staaten nur Haltungssysteme und Stalleinrichtungen in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn von einer autorisierten Prüfstelle (kann auch ein Expertengremium sein) eine diesbezügliche Freigabe erfolgt. Eine experimentelle Systemprüfung und Abklärung ist nur dort notwendig, wo sich die Fachleute hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Bewertung uneinig sind und/oder anzuerkennende Prüfbefunde von ausländischen Kooperationspartnern nicht vorliegen. Die guten Erfahrungen haben dazu geführt, dass derzeit auch in anderen Ländern Vorbereitungen zur Einführung einer derartigen Systemprüfung laufen. Österreich sollte sich diesen Entwicklungen nicht verschließen, sondern rasch an einem derartigen europäischen Netzwerk mitarbeiten.

Für die Tierhalter, für die Stalleinrichtungsfirmen, insbesondere aber auch für die Vollzugsorgane ergibt sich dadurch der unschätzbare Vorteil, dass bei allen freigegebenen Systemen eine Detailüberprüfung vor Ort entfallen kann. Der Einbau geprüfter Systeme beseitigt beim Tierhalter selbst alle diesbezüglichen tierschutzrechtlichen Unsicherheiten.

Am Beispiel der Liegeboxenausführungen, konkret der Boxenabtrennungen, oder der Abferkelbuchten kann man sehr gut sehen, dass die bloße Einhaltung der tierschutzrechtlichen Mindestbedingungen keine Garantie dafür ist, dass den

Tieren keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden. Bei den Liegeboxenabtrennungen ist ganz entscheidend, dass es im Bereich der Hinterhand der Tiere keine Bodenanker und damit keine Druckstellen für die Tiere gibt. Eine Systemprüfung würde genau an diesem Punkt ansetzen.

Harmonisierung

Harmonisierung hat sehr viel mit Wettbewerb zu tun, weil in aller Regel ein größeres Platzangebot auch höhere Kosten, primär höhere Baukosten, verursacht. In einem kleinen Land mit ohnehin völlig unterschiedlichen Produktionsbedingungen – denkt man nur an die Berggebiete im Verhältnis zu den ebenen Tallagen – müssten eben auch gleiche Kostenstandards zu bewerkstelligen sein, wenn nicht spezielle Landesförderungen bewusst in Kauf genommene Nachteile ausgleichen helfen.

Nur in einem Bundesland ist derzeit festgelegt, dass es sich bei allen Maßen um die „lichte Weite“ handelt. Bei bestimmten Aufstallungsarten, wie etwa den Liegeboxenabtrennungen aus Rundholz kann sich dadurch ein um 10 % höheres Platzfordernis ergeben, ohne dass dies fachlich zu rechtfertigen wäre, weil es etwa im Liegebereich der Tiere ohnehin keine Stützen oder andere Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit gibt.

Ebenfalls in diesem Bundesland wird für die Sauenstände erheblich mehr Platz gefordert als in den übrigen Ländern. Wenn für diesen höheren Platzanspruch stichhaltige ethologische Argumente ins Treffen geführt werden können, kann die Harmonisierung nur darin bestehen, dass die übrigen Bundesländer sich diesen Gegebenheiten anpassen.

Berücksichtigung fachlicher Erfordernisse

Ebenfalls von der Art 15a B-VG-Vereinbarung vorgegeben ist die Troglänge für Jung- und Mastrinder mit nur zwei vorgesehenen Gewichtsklassen, nämlich bis 350 kg und von 350 bis 600 kg. Während in der niedrigeren Klasse mit 54 cm das Auslangen gefunden wird, müsste auch bei einer nur geringfügigen Überschreitung bereits eine Troglänge von 70 cm (d.h. sofort um 16 cm mehr) vorhanden sein. Dieser unverhältnismäßige „Sprung“ ist fachlich nicht nachvollzieh-

bar und daher auch nicht zu rechtfertigen. Abgeholfen werden kann durch Einziehen weiterer Gewichtsstufen oder schlicht durch Interpolation.

Hinsichtlich des Liegeflächenbedarfes für Jung- und Mastvieh gibt es ebenfalls nur die beiden angeführten Gewichtsklassen mit einem sprunghaft höheren Platzbedarf um einen m² bei Überschreitung der 350 kg-Grenze. Auch in diesem Fall ist in Analogie zu den vorherigen Ausführungen vorzugehen.

Ein ähnliches Problem besteht auch bei der erforderlichen Fressplatzlänge für Mastkälber, weil nicht berücksichtigt wird, dass ein Kalb bis 180 kg seine Hauptenergiemenge am Tränkeautomaten aufnimmt. In diesem Fall ist eine Mindestfressplatzlänge von 42 cm ebenfalls nicht zu halten.

Ein entsprechendes Beispiel aus der Schweinehaltung betrifft die Buchtengröße von Teilspaltenbuchten. In der Art 15a B-VG-Vereinbarung finden sich nur die Kategorien: „Buchten mit separatem Kotplatz“ und „Buchten mit Vollspaltenboden“. Da Teilspaltenböden augenscheinlich keine Vollspaltenböden sind, kann nur das deutlich höhere Platzfordernis der Buchten mit getrenntem Kotplatz greifen. Nun sind Teilspaltenböden tierschutzrechtlich zweifellos günstiger zu beurteilen als Vollspaltenbuchten. Bei einem zu großen Platzangebot ergibt sich zu bestimmten Zeiten außerdem das Problem einer unverhältnismäßigen Verschmutzung der planbefestigten Flächen und in der Folge auch der Tiere. Um die Bereitschaft, vom Vollspaltenboden abzugehen, zu fördern, sollte daher eine weitere Kategorie „Teilspaltenbuchten“ mit zwischen den Vollspaltenböden und den Buchten mit getrenntem Kotplatz liegendem Mindestplatzangebot einge-zogen werden.

Berücksichtigung praktischer Gegebenheiten

Ausgehend von der Art 15a B-VG-Vereinbarung wird in allen Bundesländern normiert, dass Spaltenböden im Sinne der ÖNORM L 5290 auszuführen sind. Dabei dürfen bei Rindern Spalten-Schlitzweiten von 32 mm nicht überschritten werden. Im Vergleich dazu lassen die entsprechenden Normen unserer Nachbarländer Schlitzweiten von 35 mm und

mehr zu. Zumindest die Landwirte in den Grenzregionen beziehen nun fast ausnahmslos Spalten ausländischer Hersteller mit den breiteren Schlitzen. Dazu kommt, dass die bisherigen Vorleistungen für eine europäische Norm ebenfalls von mindestens 35 mm breiten Schlitzen ausgehen. Da die Ethologie keine klare Aussage trifft, bietet sich eine entsprechende Festlegung in den Nutztierhaltungsverordnungen zur Legalisierung der geübten Praxis an.

Seit Umsetzung der Art 15a B-VG-Vereinbarung ist wohl am meisten über den Anteil planbefestigter Flächen in Abferkelbuchten diskutiert worden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung war man der Meinung, dass zumindest in Abferkelbuchten ausreichend eingestreut wird. In der Praxis sind in den letzten Jahren hingegen aber fast ausnahmslos einstreulose Verfahren eingebaut worden. Wenn in Buchten mit der geforderten 2/3-Planbefestigung aber nicht eingestreut wird, sind die hygienischen Unzulänglichkeiten einfach nicht in den Griff zu bekommen, so dass das Ergebnis tierschutzrechtlich sogar kontraproduktiv ist.

Zwei Bundesländer haben die Lösung dieses Problems darin gesehen, mindestens 1/3-Planbefestigung als ausreichend festzulegen, wenn sichergestellt ist, dass die verwendeten Gitterroste das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigen. Dieser Ansatz scheint auch für die übrigen

Bundesländer angebracht, wird damit ja auch der Harmonisierungsgrad erhöht.

Die Art 15a B-VG-Vereinbarung legt für die Vorratsfütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:4 fest. Fachlich richtig ist dieses Verhältnis aber nur dort, wo Trockenfutterautomaten zum Einsatz kommen. In den vergangenen Jahren sind aber immer mehr Breiautomaten zum Einsatz gekommen. Bei diesen Geräten sind nur halb so viele Fressstellen notwendig, d.h. ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:8 ist ausreichend. Neben diesen klassischen Breiautomaten kommen aber auch sogenannte „Rohrbreiautomaten“ in den unterschiedlichsten Ausführungen zum Einsatz. Eine Festlegung der maximal möglichen Fressplätze, z.B.: 1:32, ist für diese Geräte genauso notwendig, wie für die elektronische Abruf- und Sensorfütterung.

Verhinderung überschießender Vollzugsergebnisse

Schon die Art 15a B-VG-Vereinbarung legt fest, dass in geschlossenen Ställen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftstraten in der Höhe von 60 m³/Stunde im Winter bzw. 250 m³/Stunde im Sommer pro Großvieheinheit gewährleistet sein müssen. Alle Bundesländer haben diese Vorgabe übernommen.

Das Problem besteht nun darin, dass nicht erst mit Beginn des Winters oder Sommers schlagartig andere Lüftungs-

anforderungen gegeben sind. Vielmehr ist es so, dass sich die Lüftungserfordernisse nicht am Kalender orientieren. So kommt es gerade in der Übergangsjahreszeit durchaus vor, dass bei extremen Außentemperaturschwankungen sich diese unterschiedlichen Lüftungsbedingungen „ablösen“. Nicht selten ist es sogar so, dass tagsüber mit Sommerluftstraten gearbeitet werden muss, während in den vergleichsweise kühlen Nachtstunden mit Winterluftstraten das Auslangen gefunden wird.

Zusammenfassung

Bei der Bearbeitung des Themenkomplexes „Tierschutz“ und „Nutztierschutz“ ist es in den letzten 10 Jahren zu einer zuvor nicht gekannten Intensivierung von den verschiedensten Seiten gekommen. In allen Bundesländern wurden neue Nutztierschutzbestimmungen verabschiedet, wobei die vorgegebenen Mindeststandards der Art 15a B-VG-Vereinbarung umgesetzt wurden. Das Umsetzungserfordernis der EU-Richtlinien ist die Ursache dafür, dass derzeit in allen Bundesländern an der Novellierung der Nutztierhaltungsverordnungen gearbeitet wird. Bei dieser Gelegenheit sollte die Chance genutzt werden, die aufgezeigten Punkte zu berücksichtigen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen, die Arbeit der Vollzugsorgane zu erleichtern, die Bedingungen für die Tiere zu verbessern und den Harmonisierungsgrad weiter zu verbessern.